



IMMUNITÄT FÜR IHRE PFLEGEEINRICHTUNG

Die Seuchen-Betriebsschließungsversicherung

RUNDUM-SCHUTZ GEGEN SEUCHENSCHÄDEN

Die Betriebsschließungsversicherung sichert Ihr Unternehmen wirksam beim Auftreten von Infektionen ab.

Noroviren im Altenheim

In einem Altenheim haben sich mehrere Bewohnerinnen und Bewohner mit einem Norovirus infiziert. Das führt zu erheblichen Einschränkungen im Betrieb. Es sind umfangreiche Desinfektionsmaßnahmen notwendig. Einige Waren und Vorräte müssen entsorgt werden. Auch Mitarbeitende sind infiziert und dürfen nicht beschäftigt werden.

Alltagsgefahr Infektion

Das Schadenbeispiel zeigt, dass durch Noroviren, Rotaviren, Legionellen oder andere meldepflichtige Krankheitserreger beziehungsweise Krankheiten in einem Sozialunternehmen wie einem Alten- und Pflegeheim hohe Schäden entstehen können. Die Geerken + Partner GmbH hat für diese finanziellen Schäden eine Seuchen-Betriebsschließungsversicherung entwickelt, die den Absicherungsbedarf optimal abbildet.

Sicherheit – auch bei Änderungen im Infektionsschutzgesetz

Die Seuchen-Betriebsschließungsversicherung bietet Versicherungsschutz für Schäden und Kosten infolge von übertragbaren Krankheiten, die in einer Pflegeeinrichtung auftreten (sogenannte betriebsinterne Gefahr) und zu Anordnungen der Behörden führen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Betrieb aufgrund einer Einzelverfügung, einer Allgemeinverfügung oder einer Rechtsverordnung geschlossen werden muss. Es zählt nur, dass das Haus von einer betriebsinternen Gefahr betroffen ist und daraus eine angeordnete Schutzmaßnahme resultiert.

Legionellen im Leitungswassersystem

Im Rahmen einer jährlichen Kontrolluntersuchung wird in einer Wohnstätte für Menschen mit Einschränkungen ein Legionellenbefall im Leitungswassersystem festgestellt. Um das Problem sicher zu lösen, sind Baumaßnahmen notwendig. Dafür wird das Haus vorübergehend geschlossen und die Bewohnerinnen und Bewohner müssen in andere Häuser umziehen.

Versichert sind alle meldepflichtigen Krankheitserreger und Krankheiten, die zum Zeitpunkt des Schadenfalls im Infektionsschutzgesetz namentlich genannt sind. Durch den dynamischen Verweis auf das Infektionsschutzgesetz bietet das Spezialprodukt der Geerken + Partner GmbH immer umfassenden Versicherungsschutz – auch bei Aufnahme von neuen meldepflichtigen Krankheitserregern und Krankheiten durch den Gesetzgeber.

Der Versicherungsschutz besteht bis zu den vereinbarten Höchst- und Jahreshöchstentschädigungen (in der Regel bis fünf Mio. Euro je Versicherungsort und maximal zehn Mio. Euro für den gesamten Versicherungsvertrag). Für einzelne Kostenpositionen oder Krankheitserreger (zum Beispiel Norovirus oder Acinetobacter baumannii) sind besondere Entschädigungsgrenzen vereinbart.

Haben Sie weitere Fragen? Wir helfen Ihnen gern.
Sprechen Sie uns an!





Besonderheiten unseres Konzepts im Überblick

Schließung des Betriebs

Werden der Betrieb oder einzelne Teile (zum Beispiel Abteilungen oder Stationen) durch eine Anordnung geschlossen, erstattet der Versicherer die entgangenen Erlöse und fortlaufenden Kosten innerhalb der vereinbarten Haftzeit.

Aufnahmestopps von Bewohnerinnen und Bewohnern

Empfohlene, vereinbarte oder angeordnete Aufnahmestopps von Bewohnerinnen und Bewohnern sind einer Schließungsanordnung gleichgestellt.

Tätigkeitsverbote

Wenn ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wird, erstattet der Versicherer die Bruttogehälter der betroffenen Personen. Tätigkeitsverbote gegen sämtliche Mitarbeitende eines Betriebes oder das gesamte Personal einzelner Betriebsteile werden einer Betriebsschließung gleichgestellt, sodass der Versicherer für die entgangenen Erlöse und fortlaufenden Kosten aufkommt.

Kohortenisolation von Betreuten oder Bewohnerinnen und Bewohnern

Wenn es in der Einrichtung erforderlich ist, dass eine Isolation und die getrennte Versorgung von bestätigten Fällen oder Verdachtsfällen zum übrigen Teil der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt, dann werden die dafür zusätzlichen anfallenden Kosten erstattet.

Erstattung weiterer Kosten für Hygienemaßnahmen

Die Kosten für zusätzliche Ermittlungs- oder Beobachtungsmaßnahmen, Schutz- und Hygienepläne, die über den allgemein anerkannten Hygienestandard hinausgehen, werden erstattet.

Desinfektion der Gebäudeteile, Betriebsräume, Betriebseinrichtung, Vorräte und Waren

Fallen durch eine angeordnete Betriebsschließung zusätzliche Kosten für die Desinfektion von Gebäudeteilen, Betriebsräumen, Betriebseinrichtungen oder Vorräten und Waren an, sind diese Kosten ebenfalls versichert.

Welche Leistungen können ferner optional mitversichert werden?

Allgemeinverfügung ohne betriebsinterne Gefahr

Schließungen durch hoheitliche Maßnahmen, die durch eine Allgemeinverfügung ohne Auftreten (ohne betriebsinterne Gefahr) einer übertragbaren Krankheit oder Verdachtsfall angeordnet werden, können gegen Mehrbeitrag bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert werden.

Offene Aufzählung der versicherten übertragbaren Erkrankungen (Öffnungsklausel)

Unter Umständen breitet sich ein neuer Keim schneller aus als der Gesetzgeber die namentliche Aufzählung der Krankheitserreger oder Erkrankungen im Infektionsschutzgesetz anpassen kann. Deshalb kann der Versicherungsschutz um eine „offene Aufzählung“ erweitert werden. Die Versicherung schließt dann auch bedrohliche übertragbare Krankheitserreger oder Krankheiten ein, die eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, aber im Infektionsschutzgesetz nicht ausdrücklich benannt sind. Die Öffnungsklausel erweitert damit den dynamischen Verweis auf das Infektionsschutzgesetz und rundet die Absicherung optimal ab.

Welche Deckungseinschränkungen gibt es?

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Pandemien und Epidemien. Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für Prionenerkrankungen oder das Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich seiner Mutationen oder Varianten.

Die Selbstbeteiligung beträgt zehn Prozent des Schadens, mindestens 2.500 Euro, maximal 25.000 Euro. Einzelne Deckungserweiterungen und Kostenpositionen können abweichende Selbstbeteiligungen enthalten.



Über die Geerken + Partner GmbH

Die Geerken + Partner GmbH ist Ihr Versicherungsmakler und Ansprechpartner in allen Fragen des Versicherungsschutzes für Betriebe der ambulanten und stationären Pflege. Insgesamt betreut Geerken + Partner Einrichtungen und Träger mit mehr als 250.000 Alten- und Pflegeheimplätzen.

Als Interessenvertreter ihrer Kunden arbeitet die Geerken + Partner GmbH im Rahmen von Dauermandaten und bietet eine breite, auf die spezifische Situation jedes Kunden

individuell abgestimmte Lösungspalette: Sie umfasst die Beratung, wie der Versicherungsschutz im Hinblick auf die jeweils individuelle Risikosituation optimal gestaltet werden kann, den Einkauf der dazu notwendigen Versicherungsleistungen zu bestmöglichen Bedingungen und Preisen sowie die professionelle Vertragsbetreuung, mit der sichergestellt wird, dass die Versicherer ihre Pflichten gegenüber den Kunden stets vertragsgerecht, zügig und kundenorientiert erfüllen.

Die Geerken + Partner GmbH gehört zur Ecclesia Gruppe, dem größten deutschen Versicherungsmakler für Unternehmen und Institutionen und Marktführer in den Geschäftsfeldern Kirche, Sozialwirtschaft und Gesundheitswesen. Insgesamt betreut die Ecclesia Gruppe rund 60 Prozent der Alten- und Pflegeheime, 23.000 Einrichtungen der Sozialwirtschaft, 20.000 Kirchengemeinden, 25.000 Ärztinnen, Ärzte und Einrichtungen im vertragsärztlichen Sektor sowie mehr als die Hälfte der deutschen Krankenhäuser.

Die Kunden der Ecclesia Gruppe vertrauen auf die Erfahrung und das besondere Know-how bei der Gestaltung maßgeschneiderter Versicherungslösungen – verbunden mit der Kraft des größten Einkäufers am Markt.